

HANDREICHUNG

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Europäische Hinweisgeber-Richtlinie (EU-Direktive 2019/1937)



Übersicht

- 1 Ziele und Reichweite des Hinweisgeberschutzgesetz
- 2 Pflicht zur Einrichtung einer Hinweisgeber-Stelle
- 3 Was ist bei der Einrichtung eines Meldesystems zu beachten?
- 4 Einzurichtende Meldekanäle
- 5 Rechtliche Grundlagen
- 6 Verstöße, die gemeldet werden können
- 7 dreiplus Hinweisgeber-Gesamtlösung
- 8 Eine interne Umsetzung des HinSchG würde folgende Prozessschritte benötigen

1. Ziele

- Intensivere Aufdeckung und Unterbindung von Compliance-Verstößen
- Besserer Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern) und deren Unterstützern
- Einheitliche Mindeststandards in allen EU-Mitgliedsstaaten
- Verpflichtende Schaffung interner Verfahren und Meldekanäle für die Meldung und entsprechende Folgemaßnahmen.

2. Pflicht zur Einrichtung einer Hinweisgeber-Stelle

- Unternehmen mit über 50 Beschäftigten müssen die Meldestelle seitdem 17.12.2023 umsetzen
- Kommunen und Gemeinden mit mehr als 50 Beschäftigten und/oder 10.000 Einwohner müssen die Meldestelle nach ihrem jeweiligen Landesrecht umsetzen
- Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GWG) müssen Hinweisgebern eine Möglichkeit zur Meldung von Verstößen geben; diese sind u.a.:
 - Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Versicherungsunternehmen und -vermittler, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen

3. Was ist bei der Einrichtung eines Meldesystems zu beachten?

- Unternehmen müssen Prozesse schaffen, die einen geordneten und nachweisbaren Ablauf gewährleisten
- Bereitstellung eines oder mehrerer Meldekanäle
- Vertraulichkeit und Anonymität im gesamten Meldeprozess sicherstellen
- Benennung einer unparteiischen Stelle, die zur Entgegennahme der Meldung, für die Folgemaßnahmen und Kontakt zum Hinweisgeber zuständig ist

4. Einzurichtende Meldekanäle

Die zum Einsatz kommenden Meldekanäle zeichnet aus, dass deren Verfügbarkeit rund um die Uhr gegeben (365/7/24) sein muss.

Meldekanal	Bewertung
Interne Rufnummer, E-Mail-Adresse und Sprachbox	<u>NICHT zulässig</u> → In der Regel nicht rechtskonform, da Administratorzugriff besteht und Eingangsbestätigungen fehlen können.
Externe Rufnummer mit Ombudsperson	<u>Schwierigkeiten und hohe Kosten</u> → praktische Probleme bzgl. Erreichbarkeit (Zeitzonen, Kosten, Sprachbarrieren).

Treffen der Meldenden und der beauftragten Person	<u>Eher schwierig</u> → praktisch nur sehr eingeschränkt umsetzbar; Anonymität kaum gewährleistet.
IT-basierende Hinweisgebersysteme	<u>Ohne Risiko</u> → empfohlen, da 24/7 verfügbar, anonym, DSGVO- und HinSchG-konform. Eine Erfüllung aller Anforderungen mit IT-gestützten und extern betriebenen System ist möglich.

5. Rechtliche Grundlagen

- Beschlussfassung durch EU: 16.12.2019
→ 2-jährige Übergangsphase
- Nationale Umsetzung ab 17.12.2021 verpflichtend
- Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums durch den Bundestag und Bundesrat war im ersten Schritt gescheitert
- Der Vermittlungsausschuss hat Änderungen am Gesetz vorgenommen und durch Bundesrat und Bundestag beschlossen
- Das Gesetz ist am 02.06.2023 in Kraft getreten -> Der Umsetzungszeitraum belief sich auf vier Wochen
 - Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz haben unabhängig von EU-Richtlinie und nationaler Umsetzung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
 - Die Bundesländer haben alle Ihre eigenen Landesrechte geschaffen.

6. Verstöße, die gemeldet werden können

- Straftatbestände, insbesondere Betrug und Fehlverhalten in Bezug auf die Rechnungslegung und interne Rechnungslegungskontrollen, Wirtschaftsprüfungsdelikte, Korruption, Banken- und Finanzkriminalität, verbotene Insidergeschäfte
- Sexuelle Belästigung, Gewalt und Missbrauch
- Menschenrechtsverstöße, z. B. Auslandsproduktion unter Inkaufnahme von Kinderarbeit
- Verstöße gegen Umweltschutz oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
- Verstöße gegen Ethikregeln

7. DREIPLUS Hinweisgeber-Gesamtlösung

- Wir bilden für Sie 100 % der Anforderungen als ganzheitlichen Prozess ab § 12 Abs. 1 HinSchG
- Bereitstellung eines sicheren und anonymen Hinweisgebersystems (365/7/24) § 16 Abs. 1 HinSchG
- Begleitung des gesamten Meldeprozesses ab Eingang der Meldung bis zu ihrem Abschluss inkl. Dokumentation § 11 Abs. 1-5, § 17 Abs. 1,2 HinSchG
- Mehrere Meldewege implementiert (IT-gestützt, telefonisch, postalisch) § 16 Abs. 3 HinSchG

- Stellung eines TÜV-zertifizierten Beauftragten für Hinweisgebersysteme § 15 Abs. 1 HinSchG
- Kommunikation mit Hinweisgebern neutral möglich § 16 Abs. 2 HinSchG
- Bereitstellung einer neutralen Postadresse § 16 Abs. 2 HinSchG
- Sofortige Anpassung des Systems an sich ändernde Gesetzeslage § 12 Abs. 2 HinSchG
- Entlastung interner Ressourcen § 14 Abs. 1 HinSchG
- Keine eigene IT-Infrastruktur für das personalisierte Hinweisgebersystem erforderlich § 14 Abs. 1 HinSchG

8. Eine interne Umsetzung des HinSchG würde folgende Arbeitsschritte benötigen

- Bereitstellung personeller Ressourcen bis hin zur Abdeckung 365/7/24, u. a. durch die Schaffung interner Positionen
- Bereitstellung hochsicherer IT-Ressourcen für das Hinweisgebersystem
- Beschneidung und regelmäßige Kontrolle der Zugriffsrechte innerhalb der IT
- Einkauf und Implementierung des Hinweisgebersystems
- Benennen, Ausbilden und Weiterbilden von akkreditierten Hinweisgeber-Beauftragten
- Schaffung einer neutralen Postadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse
- Implementierung eines Feedbackverfahrens an den Meldenden
- Verknüpfung der intern Zuständigen mit den Kommunikationskanälen von zuständigen Behörden
- Besondere datenschutzrechtliche Schulungen zum Thema für die intern Zuständigen
- Verfahrensanpassungen gemäß erfolgten Auswertungen und Folgemaßnahmen durch die entsprechenden Behörden
- Einführung eines gesicherten Verfahrens zur Dokumentation aller eingehenden Meldungen gemäß § 16 ff HinSchG und Art. 16 EU-Whistleblower-Richtlinie nebst Schaffung eines entsprechenden sicheren Löschverfahrens. Die Verfahren müssen alle in Verwendung befindlichen Meldekanäle abbilden.